



GEBÜHRENORDNUNG ZUR

Friedhofsordnung der Gemeinde Friedewald

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 36 der Friedhofsordnung der Gemeinde Friedewald vom 11.12.2013 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 11.12.2013 für den Friedhof

Kerngemeinde Friedewald die folgende

GEBÜHRENORDNUNG

beschlossen:

Übersicht

1. Gebührenpflicht (§§ 1 – 6)

- § 1** **Gebührenerhebung**
- § 2** **Gebührensschuldner**
- § 3** **Fälligkeit der Gebühren**
- § 4** **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**
- § 5** **Stundung und Erlass der
Gebühren**
- § 6** **Aufrechnung**

2. Gebühren (§§ 7 – 15)

- § 7** **Gebühren für die Benutzung
der Trauerhalle**
- § 8** **Gebühren für die Benutzung
vom Raum der Stille**
- § 9** **Bestattungsgebühren**
- § 10** **Umbettungsgebühren**
- § 11** **Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgräbern für Erdbestattungen
und Urnenwahlstellen**
- § 12** **Grabfeldanlagen/Urnenkammer**
- § 13** **Gebühren bei vorzeitiger
Grabräumung**
- § 14** **Verwaltungsgebühren**
- § 15** **Inkrafttreten**

I. GEBÜHRENPFLICHT

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Gemeinde Friedewald vom 11.12.2013 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Gemeindekasse Friedewald zu zahlen.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die nachstehend in dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. GEBÜHREN

§ 7 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) für die Aufbewahrung einer Leiche, die auf Friedhöfen der Großgemeinde Friedewald bestattet wird: | |
| pauschal | 50,00 Euro |
| für die Aufbewahrung einer sonstigen Leiche (1-3 Tage) | 50,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag | 20,00 Euro |
| b) für die Benutzung der Trauerhalle | 100,00 Euro |
| c) als Vergütung für die Reinigung der Trauerhalle | 40,00 Euro |

§ 8
Gebühren für die Benutzung vom „Raum der Stille“

Für die Benutzung vom „Raum der Stille“ werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------|------------|
| a) Benutzung | 50,00 Euro |
| b) Reinigung | 30,00 Euro |

§ 9
Bestattungsgebühren

- | | |
|--|-------------|
| (1) a) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, sowie die Bereitstellung diverser Ausrüstungsgegenstände werden folgende Gebühren erhoben: | 500,00 Euro |
| b) Für das Ausheben und Schließen eines anonymen Urnengrabes werden folgende Gebühren erhoben: | 200,00 Euro |

§ 10
Umbettungsgebühren

Die Umbettungsgebühren werden nach Kostenaufwand berechnet.

§ 11
Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen und Urnenwahlstellen

- | | |
|--|---------------|
| (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| a) für ein Einzelgrab | 900,00 Euro |
| b) für ein Doppelgrab | 1.800,00 Euro |
| c) für ein Urnengrab | 300,00 Euro |
| d) für ein anonymes Urnengrab | 250,00 Euro |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenkammer in der Urnenwand werden für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen folgende Gebühren erhoben: | 400,00 Euro |
| (3) Grabfelder (Plattenumrandung) werden von der Gemeinde gesondert berechnet. | |

- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten ist für jedes angefangene Jahr des Verlängerungszeitraumes eine anteilmäßige Gebühr nach Abs. 1 a – d und Abs. 2 zu entrichten.
- (5) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (6) Die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Gebühren gelten für die Personen, zu deren Bestattung der Friedhof nach § 3 Abs. 2. a bis e der Friedhofsordnung der Gemeinde Friedewald vom 11.12.2013 dient.

§ 12

Grabfeldanlagen|Urnenkammer

- (1) Für die Herstellung sind bei Belegung der Grabfeldanlagen Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu entrichten.
- (2) Bei der Wiederbelegung der Grabfeldanlagen sind die tatsächlich entstandenen Kosten für die Instandsetzung (evtl. Neuanlage) zu entrichten.
- (3) Für die Herstellung sind bei Belegung der Urnenkammer 700 € inklusive der Frontplatte und exklusive der Beschriftung zu entrichten.

§ 13

Gebühren bei vorzeitiger Grabräumung

Wird eine Grabstelle vorzeitig abgeräumt, ist der entstehende Pflegeaufwand dem Friedhofsträger zu erstatten. Rückzahlungen nach §§ 11+12 der Gebührenordnung sind ausgeschlossen.

Diese Gebühr beträgt pro Jahr:

a)	bei Einzelgräbern	30,00 Euro
b)	bei Doppelgräbern	60,00 Euro
c)	bei Urnengräbern	20,00 Euro

§ 14

Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben
- | | |
|---|-------------|
| 1) einmalige Ausstellung | 20,00 Euro |
| 2) Ausstellung für die Dauer von einem Jahr | 150,00 Euro |
- b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 20,00 Euro
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (5) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tag tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 23.11.1987 außer Kraft.

Friedewald, den 11.12.2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Friedewald

(Siegel)

Dirk Noll
(Bürgermeister)